

Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Umwelt- und Naturschutz zur Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der FernwärmeverSORGUNGS-GmbH Dessau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der Energiezentrale Waggonbau

Die FernwärmeverSORGUNGS-GmbH Dessau in 06844 Dessau-Roßlau, Albrechtstraße 48 beantragte mit Schreiben vom 09.10.2025 bei der Stadt Dessau-Roßlau die Genehmigung nach § 4 und § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer

innovativen Kraft-Wärme-Kopplungs-Energiezentrale (iKWK-Anlage) mit einem BHKW-Modul mit 1,38 MW Feuerungswärmeleistung auf dem

Grundstück in 06847 Dessau-Roßlau, Zur Großen Halle, Gemarkung Dessau; Flur 2; Flurstück 12104.

Die FernwärmeverSORGUNGS-GmbH Dessau beabsichtigt das bestehende Fernwärmesystem zukunftsfähig aufzustellen und den Energieträgermix in Richtung erneuerbare Energien zu erhöhen. Hierfür soll am oben genannten Standort eine Energiezentrale entstehen, die konventionelle Technologien mit innovativen Ansätzen kombiniert. Dies erfolgt durch den Einsatz eines Blockheizkraftwerkes (BHKW), einer zweistufigen Luft-Wasser-Wärmepumpe sowie einer Heizkesselanlage, bestehend aus zwei Erdgas- und einem Elektrokessel. Zusätzlich wird die Energiezentrale durch eine Photovoltaikanlage ergänzt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Nach Einschätzung der Behörde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, werden durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Maßgebende wesentliche Gründe für die Entscheidung sind, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Mensch, Tier oder schutzbedürftige Gebiete bezüglich folgender Merkmale zu erwarten sind:

Hinsichtlich des Vorhabens:

Das beantragte Vorhaben verursacht keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen bezüglich der anlagebedingten Lärmemissionen und Luftschadstoffe. Nachteilige Auswirkungen durch Luftschadstoffe oder Lärmemissionen sind daher bei prognostizierter Einhaltung der Grenzwerte der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung und Berücksichtigung des Standes der Technik nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Standortes:

Bezüglich der auf der Vorhabenfläche befindlichen Flora und Fauna werden bei Einhaltung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Arten durch das Vorhaben erwartet.

Aufgrund des Vorhandenseins der Natura2000-Schutzgebietskulisse (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Untere Muldaue“ und Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“) in ca. 680 m Entfernung zum Vorhaben wurde eine FFH-Vorprüfung erforderlich, um gegebenenfalls erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete durch das Vorhaben festzustellen.

Die vorgelegte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass mit Blick auf die Vorprägung der Vorhabenfläche mit bestehender Störung, die geringen zu erwartenden Emissionen und den bestehenden Abstand zur Schutzgebietskulisse das Vorhaben nicht geeignet ist, dass vorhandene Natura2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Dessau-Roßlau